

# Bargeld aus rechtlicher Sicht

Lisa Ziskovsky / Lukas Lobnik

**Euro-Banknoten und -Münzen sind in Österreich nunmehr seit über 20 Jahren allgegenwärtig. Sie verkörpern die europäische Idee und deren Werte wie kaum ein anderer Gegenstand. Die rechtliche Einordnung von Bargeld ist jedoch facettenreicher als man zunächst annehmen würde. In diesem Beitrag sollen die wesentlichen rechtlichen Aspekte von Bargeld beleuchtet werden. Dabei wird insbesondere auf die mit Bargeld verbundene Annahmepflicht eingegangen.**

Stichwörter: Annahmepflicht, Bargeld, Euro, Europäische Zentralbank, gesetzliches Zahlungsmittel, Oesterreichische Nationalbank

JEL-Classification: E 42, E 51, E 52, K 22.

<https://doi.org/10.47782/oeba202308057801>

Euro banknotes and coins have been ubiquitous in Austria for over 20 years now. They embody the European idea and its values like hardly any other object. However, the legal classification of cash is more difficult than one might initially assume. This article aims to shed light on the main legal aspects of cash. Particular attention is paid to the acceptance obligation associated with cash.

## 1. Ausgangspunkt\*

Die voranschreitende Digitalisierung der Gesellschaft und der damit verbundene Trend zum kontaktlosen Zahlen ist auch in Österreich am Zahlungsverhalten der Menschen ablesbar. Neben Bargeld kommen vermehrt unbare Zahlungsmittel, wie zB Debit- oder Kreditkarten, aber auch Krypto-Assets für Zahlungsvorgänge zum Einsatz. Dazu haben auch die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID19-Pandemie beigetragen.<sup>1)</sup> Schließlich arbeitet die Europäische Kommission an der Einführung einer unionsweiten Barzahlungsobergrenze iHv € 10.000, wonach darüberhinausgehende Zahlungen – von einzelnen Ausnahmen abgesehen – nur mehr unbar abgewickelt werden dürfen.<sup>2)</sup> Auch Diskussionen über



Photo: privat

Lisa Ziskovsky, LL.M., MBA ist Assistentin des Direktors der Hauptabteilung für Bargeld, Beteiligungen und Interne Dienste in der Oesterreichischen Nationalbank und Lehrbeauftragte für Gesellschaftsrecht an der WU Wien;  
e-mail: lisa.ziskovsky@oenb.at



Photo: privat

Dr. Lukas Lobnik ist Referent in der Rechtsabteilung der Oesterreichischen Nationalbank und Lehrbeauftragter für Gesellschaftsrecht an der WU Wien;  
e-mail: lukas.lobnik@oenb.at

die gänzliche Verdrängung von Bargeld als Zahlungsmittel werden bereits vereinzelt geführt.<sup>3)</sup>

Obwohl sich das Euro-Bargeld daher in einem herausfordernden Umfeld wiederfindet, ist es hierzulande mit 70% aller Transaktionen am Point-of-Sale (POS) auch über 20 Jahre nach seiner Einführung das beliebteste Zahlungsmittel.<sup>4)</sup> Auch das im September 2022 in Österreich durchgeführte Volksbegehren „Für uneingeschränkte Bargeldzahlung“, das von 530.938 Personen unterstützt wurde<sup>5)</sup>, verdeutlicht, dass Österreich

traditionell – übrigens gemeinsam mit Deutschland und Spanien – ein sehr Bargeld-affines Land ist.<sup>6)</sup>

Dabei ist allgemein bekannt, dass Bargeld im Geschäftsverkehr zur Begleichung von Schulden eingesetzt werden kann und damit eine Zahlungsfunktion hat. Weniger bekannt ist dagegen, dass Euro-Bargeld im Gegensatz zu Debit- und Kreditarten gesetzliches Zahlungsmittel im Euroraum ist und welche Rechtsfolgen damit verbunden sind. Ziel des vorliegenden Beitrages ist, den Begriff des gesetzlichen Zahlungsmittels

\*) Bei den vorliegenden Ausführungen handelt es sich um die persönliche Meinung der Autoren. Für die Durchsicht und die hilfreichen Anmerkungen danken wir Herrn Dr. Christian Butschek, LL.M. und Herrn Dr. Matthias Schroth, LL.M. sehr herzlich!

1) Die jüngsten nationalen Ergebnisse aus dem Jahr 2020/2021 bilden die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ab: die Bargeldnutzung ging während der Pandemie um 13 Prozentpunkte im Vergleich zu 2019 zurück.

2) Vgl den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, COM/2021/420 final.

3) Vgl Hoffmann, Bargeldloses Bezahlen wird zum New Normal, Bankmagazin 2021, 42 (42).

4) Siehe dazu die Studie der EZB “Study on the payment attitudes of consumers in the euro area” (2022), 19.

5) 1794 d.B. zu den Stenographischen Protokollen des NR XXVII. GP. Nähere Informationen unter [https://www.bmi.gv.at/411/Volksbegehren\\_der\\_XX\\_Gesetzgebungsperiode/FUER\\_UNEINGESCHRAENKTE\\_BARGELDZAH-LUNG/start.aspx](https://www.bmi.gv.at/411/Volksbegehren_der_XX_Gesetzgebungsperiode/FUER_UNEINGESCHRAENKTE_BARGELDZAH-LUNG/start.aspx) (10.5.2023).

6) Vgl Siekmann, Restricting the Use of Cash in the European Monetary Union, Institute for Monetary and Financial Stability, Goethe Universität Frankfurt am Main, Working Paper Series 108 (2016) 2.

näher zu beleuchten und damit zusammenhängende Rechtsfragen zu klären. Hierfür lohnt es sich zunächst, einen Blick auf die besonderen Eigenschaften von Euro-Bargeld zu werfen.

## 2. Funktionen und Eigenschaften von Euro-Bargeld

Vor über drei Jahrzehnten wurde der Vertrag von Maastricht unterzeichnet und damit die rechtliche Grundlage für den Euro geschaffen. 1999 wurde der Euro als gemeinsame Währung als Buchgeld, 2002 schließlich als Bargeld eingeführt. Über 20 Jahre später stellt das Euro-Bargeld als zentraler, unerlässlicher Bestandteil des Zahlungsverkehrs nach wie vor eines der „greifbarsten“ Symbole der europäischen Integration dar.

Das liegt daran, dass Bargeld unverzichtbare Funktionen nicht nur im Wirtschaftskreislauf, sondern auch für Private erfüllt.<sup>7)</sup> Es ist das einzige Zahlungsmittel, das den Bürgern ermöglicht, eine Transaktion in Zentralbankgeld<sup>8)</sup> abzuwickeln,<sup>9)</sup> die sofort beiderseits erfüllt wird.<sup>10)</sup> Dh mit Bargeld muss weder der Verkäufer noch der Käufer einer Ware in Vorleistung treten. Beide sind so gegen eine Insolvenz der Gegenseite geschützt.<sup>11)</sup>

Insbesondere in einer Zeit der zunehmenden Digitalisierung und Vernetzung sowie des damit einhergehenden Bedeutungszuwachses der Datensammlung und -verwendung für kommerzielle Zwecke bedeutet die Verwendung von Bargeld beim Zahlvorgang einen hohen Schutz der Privatsphäre.<sup>12)</sup> Bargeld hinterlässt im Gegensatz zur Verwen-

dung von unbaren Zahlungsmitteln bei Transaktionen keine (digitalen) Spuren und unterstützt damit die wirtschaftliche Dispositionsfreiheit von Individuen. Zudem zwingt die Barzahlung nicht zur Offenlegung personenbezogener Daten, wie dies etwa bei Online-Zahlungen vielfach der Fall ist. Ein Missbrauch oder Diebstahl von persönlichen Daten ist daher bei Barzahlungen kaum möglich, weil Transaktionsdaten nicht erfasst werden. Aus Sicht der Geldwäsche stellen diese Faktoren im Vergleich zu Buchgeld jedoch ein höheres Risiko dar, weshalb in Anhang III FM-GwG<sup>13)</sup> etwa bargeldintensive Unternehmen als mit einem potenziell erhöhten Risiko eingestuft und daher gemäß § 9 FM-GwG erhöhte Sorgfaltspflichten gefordert werden.<sup>14)</sup>

Bargeld ist zudem einfach nutzbar. Es kann durch Übergabe zwischen zwei Personen getauscht werden („peer-to-peer“), ohne dass für die Transaktion ein Dritter (Zahlungssystem, Bank, Post oder dergleichen) beteiligt sein muss. Dies spielt auch eine bedeutende Rolle für sozioökonomisch schwächer gestellte Personengruppen. Nicht nur ältere Menschen, Arbeitslose, Einwanderer, Minderjährige, Personen mit einem niedrigen Bildungsstand, sondern ganz allgemein Menschen, die nur begrenzten oder gar keinen Zugang zu digitalen Zahlungsdiensten haben oder diese auch einfach nicht verwenden möchten, sind auf die Möglichkeit, Verbindlichkeiten in bar zu begleichen, angewiesen.<sup>15)</sup> Bargeld stellt damit ein wichtiges Mittel zur Förderung finanzieller Inklusion dar. Zudem fallen bei der Barzahlung keine direkten Gebühren an, wie dies etwa bei Zahlungen mit privaten unbaren Zahlungsmitteln der Fall sein kann,<sup>16)</sup> weil dahinter von ökonomischen Interessen getriebene

Geschäftsmodelle stehen. Barzahlungen erlauben überdies eine gute Kontrolle der Ausgaben – dies nutzen viele Haushalte, vor allem jene mit geringem Einkommen oder geringer Finanzbildung.<sup>17)</sup>

Bargeld kann darüber hinaus selbst aufbewahrt und weiterverliehen werden. Es hat damit auch eine *Wertaufbewahrungsfunktion*.<sup>18)</sup>

Schließlich funktioniert Bargeld unabhängig von Strom oder technischen Einrichtungen und damit auch bei Ausfällen von Zahlungssystemen (Stichwort: „blackout“).

Zuletzt gilt es hervorzuheben, dass Euro-Banknoten seit Jahren zu den fälschungssichersten Banknoten der Welt zählen. Dies belegt auch die zu Beginn des Jahres 2023 veröffentlichte Falschgeldstatistik der Europäischen Zentralbank (EZB).<sup>19)</sup> Im gesamten Jahresverlauf 2022 ging das Fälschungsaufkommen in Österreich mit 3.971 aus dem Umlauf sichergestellten Fälschungen um fast 11% zurück (2021: 4.456 Fälschungen).<sup>20)</sup>

## 3. Charakteristika von Bargeld und Buchgeld

Bargeld tritt in Form von Banknoten und Münzen (also körperlicher Geldzeichen) auf<sup>21)</sup> und grenzt sich damit vom Buch- bzw. Giralgeld ab. Buchgeld verkörpert im Gegensatz zu Bargeld das verfügbare Geld auf Konten bei Kreditinstituten.<sup>22)</sup> Es fällt damit gemeinsam mit dem Bargeld unter den allgemeinen Begriff des „Geldes“,<sup>23)</sup> ist aber anders als Bargeld nicht als gesetzliches Zahlungsmittel zu qualifizieren.<sup>24)</sup> Buchgeld

7) *Krueger/Seitz*, Pros and Cons of Cash: The State of the Debate, Credit and Capital Markets 1/2018, 15 (15).  
8) Zentralbankgeld ist das von der Zentralbank geschaffene Geld. Es existiert in Form von Sichtguthaben bei der Notenbank oder als Bargeld in Form von Banknoten und Münzen. Vgl Gabler Wirtschaftslexikon.  
9) Siehe weiterführend *Müller*, Geld ohne Staat – Zur Regulierung von Kryptoassets in der Europäischen Union, ÖZW 2022, 150 (153) zu den Entwicklungen zum digitalen Euro, der eine weitere Form von digitalem Zentralbankgeld darstellen soll.  
10) *Krueger/Seitz*, Pros and Cons of Cash: The State of the Debate, Credit and Capital Markets 1/2018, 15 (16).  
11) Vgl *Leopold*, Bargeld, Buchgeld und virtuelle Währungen, in *Welser* (Hrsg), Buchgeld und Bargeld, 27 (32).  
12) *Krueger/Seitz*, Pros and Cons of Cash: The State of the Debate, Credit and Capital Markets 1/2018, 15 (28).

13) Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt, BGBl I Nr 118/2016.  
14) Siehe dazu aber die empirische Studie von *Schneider*, wonach selbst eine gänzliche Abschaffung von Bargeld keinen nennenswerten Rückgang der Schattenwirtschaft zur Folge hätte; *Schneider*, Restricting or Abolishing Cash: An Effective Instrument for Fighting the Shadow Economy, Crime and Terrorism? (2017).  
15) *Krueger/Seitz*, Pros and Cons of Cash: The State of the Debate, Credit and Capital Markets 1/2018, 15 (29).  
16) Vgl § 6 Abs 1 Z 9 und § 9 Abs 2 Z 11 VKrG.  
17) Vgl Gesucht: Flächendeckende und gebührenfreie Bargeldversorgung im ländlichen Raum, Parlamentskorrespondenz Nr 316 vom 16.3.2021.  
18) Vgl *Häde*, Die rechtlichen Grundlagen der Bargeldausgabe, ZfRV 1994, 90 (90).  
19) Siehe die diesbezügliche Pressemitteilung der EZB vom 30.1.2023,

abrufbar unter: <https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2023/html/ecb.pr230130~98bc45a802.de.html> (10.5.2023).  
20) Pressemitteilung der OeNB vom 30.1.2023, abrufbar unter: <https://www.oenb.at/Presse/Pressearchiv/2023/20230130.html> (10.5.2023).  
21) *Ohler*, Die hoheitlichen Grundlagen der Geldordnung, JZ 2008, 317 (321).  
22) *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II<sup>14</sup> Rn 157; *Judt/Klausegger*, Was ist eigentlich ... Buchgeld? ÖBA 2018, 579.  
23) Vgl *Waldherr/Ressnik/Schneckenleitner* in *Dellinger*, BWG (11. Lfg), § 1 Rn 14.  
24) Vgl *Judt/Klausegger*, Was ist eigentlich ... Buchgeld? ÖBA 2018, 579; *Miernicki*, Central Bank Digital Currencies als eine neue Form gesetzlicher Zahlungsmittel? ZFR 2021, 109 (113); *Leopold*, Bargeld, Buchgeld und virtuelle Währungen, in *Welser*, Buchgeld und Bargeld, 27 (30); siehe dazu auch später unter 4.2.

stellt nach der Rsp lediglich eine Forderung auf Leistung von Zentralbankgeld gegen das Bankunternehmen dar.<sup>25)</sup> Die Forderung manifestiert sich wiederum in der Gutschrift des Betrags auf dem Konto des Kunden.<sup>26)</sup> Im Gegensatz zu Bargeld ist somit bei einer Buchgeld-Transaktion jedenfalls ein Schuldner in Form einer Bank zwischengeschaltet.<sup>27)</sup> Überspitzt formuliert handelt es sich dabei um eine Entmaterialisierung des Bargelds, da Buchgeld im Grunde „bloß“ eine Buchungszeile im System ist.<sup>28)</sup> Buchgeld hat aber ebenso wie Bargeld eine Zahlungsfunktion und erfüllt daher aus wirtschaftlicher Sicht gleichartige Funktionen.<sup>29)</sup>

Wer mit Buchgeld zahlt, verschafft dem Gläubiger also nicht Eigentum an Banknoten oder Münzen, sondern bloß eine Forderung gegen ein Kreditinstitut, die letztlich wiederum durch Behebung an der Bankkasse oder an Geldausgabeautomaten in Bargeld verwandelt werden kann.<sup>30)</sup> Kommt es daher zu einer Insolvenz des Kreditinstituts, werden Guthaben auf Konten zwar bis zu € 100.000 pro Kreditinstitut von der Einlagensicherung abgesichert. Darüber hinausgehenden Beträgen droht jedoch eine Kürzung oder gar Totalverlust, da es sich dabei lediglich um Insolvenzforderungen handelt (§ 51 IO). An Banknoten und Münzen als körperliche Sache iSd § 285 ABGB kann der Empfänger hingegen grds Eigentum durch Übergabe (§ 366 ABGB) bzw durch Vermengung (§ 371 ABGB) erwerben.<sup>31)</sup> Daraus resultiert wiederum ein dingliches und absolut wirkendes Recht des Eigentümers.

Schließlich zeichnet sich Bargeld dadurch aus, dass es das vom Staat anerkannte und mit grundsätzlicher Annahmepflicht ausgestattete gesetzliche Zahlungsmittel ist.<sup>32)</sup>

## 4. Rechtliche Rahmenbedingungen von Bargeld

Beim Versuch, den Begriff des gesetzlichen Zahlungsmittels zu konturieren, stellt sich aus rechtlicher Sicht zunächst die Frage, welche Art von Münzen und Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel zu qualifizieren sind. Bereits in der Promulgationskausel (Abs 9) zum ABGB aus 1811 findet sich dazu ein erster Hinweis: „*Inbesondere sind die auf Geldzahlungen sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten nach [...] den noch zu erlassenden besonderen Gesetzen, und nur bey deren Ermanglung, nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzbuches zu beurtheilen.*“<sup>33)</sup> Diese „besonderen Gesetze“ findet man heute primär auf europäischer und begleitend auf nationaler Ebene.

### 4.1. Ausgabekompetenz von Euro-Bargeld und Bargeldumlauf

Auf primärrechtlicher Ebene legt Art 3 Abs 1 lit c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die ausschließliche Kompetenz der Union für den Bereich der Währungspolitik für all jene Mitgliedstaaten fest, deren Währung der Euro ist. Gemäß Art 128 AEUV sind die Europäische Zentralbank und mit deren Genehmigung die nationalen Zentralbanken zur Ausgabe von Euro-Banknoten berechtigt. Die EZB hat zudem das ausschließliche Recht, die Banknotenausgabe durch die nationalen Zentralbanken innerhalb der Union zu genehmigen – somit kommt ihr zwar kein Ausgabe-, sehr wohl aber ein Genehmigungsmonopol für Euro-Banknoten zu.<sup>34)</sup> Für das österreichische Recht hält § 61 Abs 1 NBG<sup>35)</sup> einfachgesetzlich<sup>36)</sup> fest, dass „[d]ie Oesterreichische Nationalbank [...] nach Maßgabe der Genehmi-

gung der EZB berechtigt [ist], auf Euro lautende Banknoten auszugeben.“

Zur Ausgabe von Münzen ist jedoch nicht die EZB, sondern ausschließlich der jeweilige Mitgliedstaat befugt. Der Umfang der Münzausgabe unterliegt wiederum der Genehmigung der EZB.<sup>37)</sup> Gemäß § 2 ScheidemünzenG<sup>38)</sup> ist ausschließlich die Münze Österreich AG (eine 100%ige Tochtergesellschaft der Oesterreichischen Nationalbank) berechtigt, in Österreich Scheidemünzen und Handelsmünzen zu prägen sowie Münzgold in Verkehr zu setzen und einzuziehen.

### 4.2. Gesetzliches Zahlungsmittel

#### 4.2.1. Begriff des gesetzlichen Zahlungsmittels

Art 128 Abs 1 AEUV hält grundlegend fest, dass die von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten die einzigen Banknoten sind, die als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.<sup>39)</sup> Gleichzeitig sehen Art 10 und 11 der Euro-EinführungsVO 974/98<sup>40)</sup> auf sekundärrechtlicher Ebene vor, dass Euro-Banknoten und Euro-Münzen das einzige gesetzliche Zahlungsmittel in den teilnehmenden Mitgliedstaaten sind.<sup>41)</sup> Aber weder im Primär- noch im Sekundärrecht ist eine explizite Begriffsbestimmung vorgesehen.<sup>42)</sup>

Auch das österreichische Recht kennt, wie die Mehrheit der Eurostaaten, keine gesetzliche Definition des Zahlungsmittels („*legal tender*“). § 61 Abs 1 NBG wiederholt lediglich, dass „*die von der Oesterreichischen Nationalbank, der EZB und von den nationalen Zentralbanken der anderen an der dritten Stufe der WWU teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgegebenen, auf Euro lautenden Banknoten ge-*

25) RIS-Justiz RS0038664; RS0017583.

26) Koch, Bargeld und Buchgeld – Ist nur Bares Wahres? RdW 2016, 665 (667).

27) Miernicki, Central Bank Digital Currencies als eine neue Form gesetzlicher Zahlungsmittel? ZFR 2021, 109 (113).

28) Judt/Klausegger, Was bringt eigentlich ... die Bargeldzukunft? ÖBA 2020, 582.

29) Vgl OGH 19.5.2015, 10 Ob 31/15d, Rn 3.1.; Welsler/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II<sup>14</sup> Rn 154.

30) Welsler/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II<sup>14</sup> Rn 158.

31) Vgl Leopold, Bargeld, Buchgeld und virtuelle Währungen, in Welsler, Buchgeld und Bargeld, 27 (28).

32) Leopold, Bargeld, Buchgeld und virtuelle Währungen, in Welsler, Buchgeld und Bargeld, 27 (27); siehe dazu ausführlich

4.2.1.

33) Siehe die Hinweise bei Koch, Bargeld und Buchgeld – Ist nur Bares Wahres? RdW 2016, 665 (665).

34) Zahradnik in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV (2019) Art 128 AEUV Rn 4.

35) Nationalbankgesetz 1984 idF BGBl I Nr 61/2018.

36) Auf verfassungsrechtlicher Ebene existieren demgegenüber keine Bestimmungen, die die Ausgabe oder Verwendung von Bargeld adressieren.

37) Zahradnik in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV (2019) Art 128 AEUV Rn 6.

38) Scheidemünzengesetz 1988 idF BGBl I Nr 13/2016.

39) Vgl auch Art 16 ESZB/EZB-Satzung. Genau genommen erhalten Banknoten ihren Status als gesetzliches Zahlungsmittel erst mit der Ausgabe durch die Notenbank

(Bargeld gegen Buchgeld) und damit erst, wenn sie in Umlauf gebracht werden. Dies bedeutet gleichzeitig auch, dass sie diesen Status wieder verlieren, sobald sie an eine Notenbank eingeliefert werden und der Gegenwert in Notenbank Buchgeld gutgeschrieben wird; vgl Freimuth in Siekmann, The European Monetary Union, Art 128 Rn 34.

40) Verordnung (EG) Nr 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABl L 1998/139, 1.

41) Vgl Miernicki, Central Bank Digital Currencies als eine neue Form gesetzlicher Zahlungsmittel? ZFR 2021, 109 (113).

42) Vgl Groß/Klamet, Unionsrechtliche Grenzen öffentlich-rechtlicher Bezahlungsregelungen, EuR 2022, 23 (28).

setzliche Zahlungsmittel [sind]<sup>43</sup>. Ähnlich formuliert § 8 Abs 2 ScheidemünzenG für Euro-Münzen, dass diese „bis zu ihrer Außerkurssetzung [...] gesetzliche Zahlungsmittel [sind]<sup>43</sup>. Schließlich hält auch § 1 Eurogesetz<sup>43</sup> (EuroG) fest, dass die auf Euro lautenden Banknoten, die von der OeNB, der EZB oder bestimmten anderen nationalen Zentralbanken ausgegeben wurden, sowie auf Euro oder Cent lautende Sammlermünzen gesetzliches Zahlungsmittel sind.

#### 4.2.2. Empfehlung der Europäischen Kommission 2010/191/EU

Um potenziellen Unsicherheiten bei der Auslegung der einschlägigen Bestimmungen zu begegnen, veröffentlichte die Europäische Kommission eine unverbindliche Empfehlung zur Auslegung des Begriffs des gesetzlichen Zahlungsmittels und seiner Rechtsfolgen.<sup>44</sup> Demnach zeichnen sich gesetzliche Zahlungsmittel dadurch aus, dass der Empfänger einer Zahlungsverpflichtung diese zum vollen Nennwert zu akzeptieren hat, sofern sich die Parteien nicht auf andere Zahlungsmittel geeinigt haben. Gleichzeitig kann sich der Schuldner durch die Leistung von gesetzlichen Zahlungsmitteln von der Zahlungsverpflichtung entlasten.<sup>45</sup> Damit zeichnet sich ein gesetzliches Zahlungsmittel iSd Währungsrechts im Wesentlichen durch drei Merkmale aus: die Annahmepflicht, die Annahme zum vollen Nennwert und die schuldbefreiende Wirkung für Zahlungsverpflichtungen.<sup>46</sup> Damit steht fest, dass das Euro-Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel grundsätzlich angenommen werden muss. Fraglich ist allerdings, inwieweit Mitgliedstaaten sowie auch Private abweichende, insb einschränkende Regelungen treffen dürfen. Dies verdeutlicht auch die zum gegenwärtigen Zeitpunkt

unterschiedliche Handhabung der Folgen einer Ablehnung von Banknoten und Münzen in den Mitgliedstaaten. Während einige Mitgliedstaaten keine Sanktionen vorsehen, muss in anderen Mitgliedstaaten mit verwaltungs- oder strafrechtlichen Sanktionen gerechnet werden.<sup>47</sup> In weiterer Folge soll daher näher auf die schuldbefreiende Annahmepflicht und ihre Rechtsfolgen eingegangen werden.

### 4.3. Annahmepflicht

#### 4.3.1. Einfachgesetzliche Verankerung

Im österreichischen Recht wird eine grundsätzliche Annahmepflicht auf einfachgesetzlicher Ebene in § 61 Abs 2 NBG und § 8 Abs 3 ScheidemünzenG normiert.

§ 61 Abs 2 NBG sieht vor, dass „[d]ie in Abs. 1 genannten Banknoten zum vollen Nennwert unbeschränkt angenommen werden [müssen], soweit die Verpflichtung nicht in bestimmten Zahlungsmitteln zu erfüllen ist.“ Daraus folgt, dass der Gläubiger einer Geldschuld gesetzliche Zahlungsmittel zur Erfüllung seines Anspruchs zu akzeptieren hat und er bei Ablehnung der entsprechenden Zahlung in Annahmeverzug gerät.<sup>48</sup> Davon umfasst sind *sämtliche* Euro-Banknoten des Euro-Währungsgebiets; somit alle von der Oesterreichischen Nationalbank, der Europäischen Zentralbank (EZB) und von den nationalen Zentralbanken der anderen Euro-Länder ausgegebenen, auf Euro lautenden Banknoten.

Für Münzen ist wiederum in § 8 Abs 3 ScheidemünzenG grundsätzlich eine gesetzliche Annahmepflicht vorgesehen – wenn auch zahlenmäßig be-

schränkt. Scheidemünzen müssen demnach zumindest in folgendem Ausmaß angenommen werden:

- ◆ von der OeNB und der Münze Österreich AG ohne Begrenzung;
- ◆ von den Gebietskörperschaften bis zu einhundert Stück;
- ◆ von allen übrigen Personen bis zu fünfzig Stück (davon Gedenkmünzen nur bis zu zehn Stück).

#### 4.3.2. § 907a ABGB

Seit dem Jahr 2013 findet sich auch in § 907a ABGB eine erkennbare gesetzliche Präferenz für die Barzahlung im Verhältnis zwischen Privaten und auch zwischen Unternehmern.<sup>49</sup> Nach dieser dispositiven Bestimmung kann der Schuldner mangels anderer Vereinbarung seine Verbindlichkeit jedenfalls in bar (also mittels Euro-Münzen und Euro-Banknoten) erfüllen.<sup>50</sup> Dies gilt selbst dann, wenn der Gläubiger dem Schuldner bereits ein Bankkonto zur Abwicklung einer unbaren Zahlung bekannt gegeben hat.<sup>51</sup> Der endgültige Ausschluss der Barzahlung bedarf daher einer diesbezüglichen Vereinbarung. Während der Schuldner somit mangels anderer Vereinbarung seine Verbindlichkeit jedenfalls bar erfüllen kann, stellt eine Zahlung mit Buchgeld, insb die Überweisung auf ein Bankkonto, eine Leistung an Zahlungs statt dar,<sup>52</sup> die des (konkludenten) Einverständnisses des Gläubigers bedarf.<sup>53</sup> Völlig gleichgestellte Erfüllungsvarianten können in der Barzahlung und der Überweisung auf ein Bankkonto auch in der neuen Rechtslage<sup>54</sup> nicht gesehen werden, zumal das Wahlrecht des Schuldners nach § 907a ABGB von der Bekanntgabe einer Kontoverbindung durch den Gläubiger abhängt.<sup>55</sup> Ein echtes Wahlrecht

43) Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete der Währung im Zusammenhang mit der Ausgabe der Euro-Banknoten und -Münzen erlassen werden (Eurogesetz), BGBl I Nr 72/2000.

44) Empfehlung der Europäischen Kommission vom 22.3.2010 über den Geltungsbereich und die Auswirkungen des Status der Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel, ABl L 2010/83, 70.

45) Siehe dazu auch *Miernicki*, Central Bank Digital Currencies als eine neue Form gesetzlicher Zahlungsmittel? ZFR 2021, 109 (111).

46) Vgl *Papapaschalis* in von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht III<sup>7</sup>, Art 128 AEUV Rn 46; *Wutscher* in Schwarze (Hrsg), EU-Kommentar<sup>4</sup> (2019) Art 128 AEUV Rn 6; *Lukan*, Unionsrechtliche Rahmenbedingungen für mitgliedstaatliche Regelungen über die Annahmepflicht von Euro-Bargeld im privatwirtschaftlichen Verkehr, ZfV

2022, 285 (290 f).

47) Siehe zB Frankreich, wonach gem Art R642-3 des Strafgesetzbuches die Verweigerung der Annahme von Münzen und Banknoten, die gesetzliches Zahlungsmittel sind, mit einer Geldstrafe zweiter Klasse geahndet wird, die derzeit auf € 150 festgesetzt ist; vgl auch *Weenink*, Journal of International Banking Law and Regulation (2003) 438.

48) *Miernicki*, Central Bank Digital Currencies als eine neue Form gesetzlicher Zahlungsmittel? ZFR 2021, 109 (111).

49) Siehe dazu *Koch*, Bargeld und Buchgeld – Ist nur Bares Wahres? RdW 2016, 665 (670).

50) Im Gegensatz dazu sieht § 6a KSchG eine Verpflichtung des Unternehmers vor, Zahlungen in Buchgeld anzunehmen. Damit kann der Verbraucher entscheiden, ob er seine Schuld in Bargeld oder Buchgeld begleichen möchte. Gleiches gilt im Übrigen auch für Zahlungen des Mieters an den Vermieter (siehe § 15 Abs 3 MRG).

51) Vgl *Leopold*, Bargeld, Buchgeld und virtuelle Währungen, in Welser, Buchgeld und Bargeld, 27 (30).

52) *P. Bydlinski* in KBB<sup>6</sup> (2020) § 907a ABGB Rn 2; OGH 4 Ob 146/18a; aA *Kolmasch* in Schwimann/Kodek, ABGB: Praxiskommentar<sup>5</sup> § 907a Rn 14, der in § 907a ABGB das Übergeben von Bargeld und die Überweisung des Bargeldes als gleichrangige Erfüllungsvarianten ansieht.

53) *P. Bydlinski* in KBB<sup>6</sup> (2020) § 907a ABGB Rn 2.

54) § 907a ABGB wurde durch das Zahlungsverzugsgesetz (BGBl I 2013/50) eingeführt und hat die alte Regelung zur Geldschuld in § 905 Abs 2 ABGB ersetzt.

55) Siehe dazu auch die Erläuterung 2111 BlgNR 24. GP, 13, wonach sich „die neue Regelung [insofern] nicht von der bisherigen Rechtslage des § 905 Abs 2 [unterscheidet]“, wenn der Gläubiger es unterlässt ein Bankkonto bekannt zu geben.

des Schuldners für die Begleichung seiner Schuld besteht somit erst dann, wenn der Gläubiger ein Bankkonto für die Überweisung nennt. Die Bestimmung gibt daher grundsätzlich dem Bargeld Vorrang gegenüber dem Buchgeld.<sup>56)</sup> Dafür spricht auch, dass der Gesetzgeber das Wahlrecht an anderen Stellen für bestimmte Rechtsgeschäfte explizit stärkt. So muss etwa der Vermieter nach § 15 Abs 3 MRG dem Mieter zur Begleichung des Mietzinses ein Bankkonto bekannt geben. Das Wahlrecht des Mieters, seine Geldschuld bar oder via Überweisung zu erfüllen, bleibt davon allerdings unberührt.<sup>57)</sup>

Nach Koch<sup>58)</sup> habe sich der österreichische Gesetzgeber durch die Regelung in § 907a ABGB eindeutig dazu bekannt, der Bevölkerung die Verwendung von Bargeld uneingeschränkt zu ermöglichen. Dem Geldschuldner wird unter Privaten die Freiheit eingeräumt, darüber zu entscheiden, ob unter Berücksichtigung aller beschriebenen Umstände die Vorteile der Barzahlung jene der Buchgeldzahlung überwiegen.<sup>59)</sup> Nach den Materialien<sup>60)</sup> kann sich der Schuldner also dafür entscheiden, den Gläubiger an seinem Wohnsitz oder seiner Niederlassung aufzusuchen und ihm (oder einer Hilfsperson des Gläubigers) den geschuldeten Geldbetrag in die Hand zu drücken. Die Erfüllungsmöglichkeit durch Barzahlung ist vor allem bei Zug-um-Zug-Geschäften<sup>61)</sup> mit einem Leistungsaustausch an ein und demselben Ort praxisrelevant.<sup>62)</sup>

#### 4.3.3. Gesetzliche Modifikationen

Die Annahmepflicht von Euro-Banknoten und -Münzen erfährt jedoch an einigen Gesetzesstellen verschiedene Einschränkungen. So wurde 2015 die GeldwäscheRL<sup>63)</sup> erlassen, die national insb im FM-GwG und in den §§ 365m ff GewO umgesetzt wurde. Demnach werden ua für Kredit- und Finanzinstitute, Rechtsanwälte, Notare oder Gewerbetreibende besondere Verpflichtungen für die Abwicklung von Geschäften mit Bargeld vorgesehen. So bestehen etwa Offenlegungsverpflichtungen hinsichtlich der

Identität von Personen, der Herkunft von Geldmitteln sowie deren Verwendung, wenn Transaktionen mit Bargeld getätigt werden, die den Wert von € 10.000 (§ 365o Z 3 GewO) bzw € 15.000 (§ 5 Z 2 und § 6 FM-GwG) erreichen bzw überschreiten. Eine weitere Offenlegungspflicht sieht die Barmittel-Verordnung<sup>64)</sup> vor, die festlegt, dass Reisende, die in die Europäische Union ein- oder ausreisen, und Barmittel iHv € 10.000,- oder mehr mit sich führen, den Betrag bei den Zollbehörden zu melden haben. § 48 EStG sieht weiters vor, dass Lohnzahlungen für die Erbringung von Bauleistungen nicht als Barzahlung geleistet werden dürfen.

Ein Blick über die Grenzen zeigt schließlich, dass mehrere Mitgliedstaaten des Euroraums bereits auf nationaler Ebene Barzahlungsobergrenzen implementiert haben. Besonders hervorzuheben ist dabei die Barzahlungsobergrenze in Griechenland, die bei € 500<sup>65)</sup> liegt. Die nunmehr auf EU-Ebene geplante Barzahlungsobergrenze iHv € 10.000, die zu einer europaweiten Harmonisierung der nationalen Barzahlungsobergrenzen vor dem Hintergrund der Bekämpfung von Geldwäsche und Schattenwirtschaft führen soll, wird zu weiteren Einschränkungen im Zahlungsverkehr mit Bargeld führen.<sup>66)</sup>

#### 4.3.4. Privatautonome Dispositionsmöglichkeit

Die grundsätzliche Annahmepflicht unterliegt schließlich auch der privatautonomen Disposition. Private können damit vertraglich darüber disponieren, ob sie Bargeld annehmen möchten oder eine andere Art der Erfüllung vereinbaren. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob Gewerbetreibende ganz prinzipiell die Annahme von Bargeld ausschließen und verweigern können. In einem solchen Fall bestünden grundsätzlich Rechtsschutzmöglichkeiten. Zu denken wäre an die AGB-Kontrolle (§ 864a und § 879 Abs 3 ABGB). Hier wäre etwa zu prüfen, ob die entsprechende Klausel nachteilig und überraschend ist oder der Vertragspartner durch den Ausschluss der Barzahlung gröblich benachteiligt wird. Zu fragen

wäre, ob der Vertragspartner nach den Begleitumständen des Vertrags und dem äußeren Erscheinungsbild mit einem Ausschluss der Barzahlungsmöglichkeit rechnen musste.<sup>67)</sup> Man denke nur an einen Gebrauchtwagenkauf, bei dem der Käufer durch einen Ausschluss der Barzahlung in den AGB vor der Übergabe die Sicherheit des Zug-um-Zug-Prinzips verliert. Wichtig ist zudem der Fakt, dass nicht jede Person über eine Debit- oder Kreditkarte verfügt und diesen Personen eine Kartenzahlung damit schon faktisch nicht zugänglich wäre und sie dadurch von der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen wären.

Die grundsätzliche Annahmepflicht nach österreichischem Recht und der Status als gesetzliches Zahlungsmittel auf europäischer Ebene samt „Annahme als Regelfall“<sup>68)</sup> legen nahe, dass ein solcher Ausschluss nach allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen und der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des OGH wohl häufig unzulässig, zumindest aber höchst fraglich wäre. Die Rechtsprechung des EuGH für den öffentlichen Bereich deutet ebenfalls darauf hin, dass ein Ausschluss nur dann möglich ist, wenn dieser im Einzelnen ausgehandelt wurde und eine besondere Rechtfertigung dafür vorliegt. Die Zulässigkeit eines Ausschlusses ohne jegliche Rechtfertigung würde den Status von Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel faktisch aushöhlen, was dem Wesen eines gesetzlichen Zahlungsmittels widerspricht. Jedenfalls wäre aber auch dann faktisch keine wirkliche Durchsetzbarkeit für den Einzelnen gegeben, weswegen de lege ferenda eine gesetzliche Klarstellung dringend nötig wäre.

Zu fragen ist weiters, ob ein im Einzelfall zulässiger vertraglicher Ausschluss der Verwendung von Bargeld in jedem Fall gilt oder in gewissen (Ausnahme-) Fällen dennoch eine Einschränkung erfahren muss. Zu denken ist etwa an Fälle, in denen ausschließlich eine unbare Zahlung vereinbart wurde, die Instrumente zur Abwicklung der Zahlung (zB Kartenterminal) aufgrund technischer Probleme oder mangels Stromversorgung (über einen längeren Zeitraum) jedoch nicht

56) Vgl Leopold, Bargeld, Buchgeld und virtuelle Währungen, in Welsch, Buchgeld und Bargeld, 27 (39).

57) Vgl Leopold, Bargeld, Buchgeld und virtuelle Währungen, in Welsch, Buchgeld und Bargeld, 27 (31).

58) Bargeld und Buchgeld – Ist nur Bares Wahres? RdW 2016, 665 (670).

59) Koch, Bargeld und Buchgeld – Ist nur Bares Wahres? RdW 2016, 665 (670).

60) ErläutRV 2111 BlgNR 24. GP, 13.

61) Prototypisch ist der Fall des priva-

ten Autoverkaufs, bei welchem sowohl Käufer als auch Verkäufer ihre Leistung erst dann erbringen wollen, wenn sie die Sicherheit haben, die Gegenleistung auch tatsächlich zu erhalten.

62) ErläutRV 2111 BlgNR 24. GP, 13.

63) Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

64) VO EG/1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005

über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, ABI L 309/2005 9.

65) Es wurde auch bereits eine Herabsetzung dieser auf € 200 diskutiert.

66) COM(2021) 420 final.

67) Graf in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.05</sup> § 864a Rn 44; dabei kommt es maßgeblich auf die Umstände des Einzelfalls an.

68) Siehe EuGH C-422/19, Rz 55, 56, 62, 69, 87.

zur Verfügung stehen, sodass dadurch das gesellschaftliche Leben eingeschränkt wird. Dabei ist zu unterscheiden, zu welchem Zeitpunkt die unbare Zahlung unmöglich wird.

#### i. Hindernisse vor Vertragsabschluss

Ist eine unbare Zahlung aufgrund temporärer Hindernisse bereits vor Vertragsabschluss faktisch nicht möglich, kann die Barzahlung nicht abbedungen werden. Dies ergibt sich bereits aus dem in § 1062 ABGB normierten Zug-um-Zug-Prinzip, wonach eine Verpflichtung des Käufers besteht, „die Sache [...] zu übernehmen, zugleich aber auch das Kaufgeld bar abzuführen“. Diese Bestimmung ist grundsätzlich dispositiv.<sup>69)</sup> Abweichungen vom Zug-um-Zug-Prinzip bedürfen einer dahingehenden Vereinbarung zwischen den Parteien.<sup>70)</sup> Die Überweisung oder jede andere Form der Erfüllungsart stellt eine Leistung an Zahlungs statt dar<sup>71)</sup>, die des (zumindest konkludenten) Einverständnisses des Gläubigers (somit des Empfängers der Zahlung) bedarf.<sup>72)</sup> Dieses Einverständnis ist aber in einem derartigen Fall mangels technischer Alternativen schlicht nicht möglich. Es kann daher im Lichte des § 1062 ABGB uE so lange von einer impliziten Annahmepflicht von Zahlungen durch Euro-Bargeld ausgegangen werden, bis eine bargeldlose Zahlung (und daher ein Abweichen vom Grundsatz der Kaufpreiszahlung in Bargeld) wieder möglich ist.

#### ii. Hindernisse nach Vertragsabschluss

Fraglich ist, was in einem Fall zu geschehen hat, in dem die Barzahlung mit (schlüssigem) Einverständnis des Gläubigers bei Vertragsabschluss abbedungen wurde, die unbare Zahlung jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt faktisch unmöglich wird. Irrtumsrechtlich liegt idR ein Irrtum über Zukünftiges und daher ein unbeachtlicher Motivirrtum vor.<sup>73)</sup> In einem solchen Fall liegt grundsätzlich auch keine Unmöglichkeit iSd Leistungsstörungsrechts vor. Eine solche ist nur dann anzunehmen, wenn die bedungene Leistung aufgrund eines dauerhaften und nicht nur eines zeitweiligen Hindernisses nicht erbracht werden kann. Besteht hingegen nach allgemeiner Lebenserfahrung eine ernst zu nehmende Chance, dass

die bedungene Leistung zumindest zu einem späteren Zeitpunkt wieder möglich sein wird,<sup>74)</sup> liegt nicht Unmöglichkeit, sondern objektiver Verzug vor, der den Erfüllungsanspruch aufrecht lässt.<sup>75)</sup> Der Gläubiger hat in einem solchen Fall die Wahl zwischen Erfüllung und Rücktritt.<sup>76)</sup> Besteht der Gläubiger auf die Erfüllung, ist diese aber technisch weiterhin nicht wie vereinbart bargeldlos möglich, tritt ein unbefriedigender Schwebezustand ein: Die Forderung ist fällig und einklagbar, jedoch mangels technischer Möglichkeiten nicht vertragsgemäß erfüllbar.

Freilich können die Parteien in einem solchen Fall von ihrer getroffenen Vereinbarung über den Ausschluss der Barzahlung wieder abgehen, wenn dahingehende übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen. Sofern dies nicht der Fall ist, die grundsätzliche Vertragserfüllung jedoch im Interesse beider Parteien liegt, könnte eine Lösung anhand der ergänzenden Vertragsauslegung gemäß § 914 ABGB erwogen werden. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen einer planwidrigen Vertragslücke. Eine solche liegt vor, wenn die Parteien bestimmte Umstände nicht bedacht haben und keine Regelung zur Lösung von aus ihnen erwachsenden Problemen getroffen haben.<sup>77)</sup> Dies liegt etwa dann vor, wenn die Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bedacht haben, dass eine technische Unmöglichkeit die vereinbarte unbare Zahlungsform faktisch unmöglich machen könnte. Zur Lösung dessen ist auf den hypothetischen Parteiwillen abzustellen.<sup>78)</sup> Es ist demnach zu fragen, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie sich bei Vertragsabschluss die nunmehr offene Frage vorgelegt hätten.<sup>79)</sup> Wenn eine bestimmte Regelung von einer Partei ausdrücklich abgelehnt wurde, kann sie grundsätzlich nicht Vertragsinhalt werden.<sup>80)</sup> Dies ist hier im Grunde der Fall, da die Parteien gerade nicht eine Barzahlungsverpflichtung beabsichtigt haben, sondern diese ausgeschlossen haben. Zumeist wird es aber auf eine objektive Bewertung, also die Suche nach einer angemessenen Regelung hinauslaufen; denn zweifellos kann der Rechtsanwender den hypothetischen Willen nicht stets mit Sicherheit feststellen.<sup>81)</sup> Aus Praktikabilitätsgründen wird sich demnach im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung

wohl häufig ergeben, dass die Parteien mangels anderer Zahlungsalternativen eine Barzahlungsverpflichtung als Vertragsinhalt festgelegt hätten.

#### 4.4. Regelungsbefugnis der Mitgliedstaaten

Zu klären bleibt in einem letzten Schritt in welchem Umfang die Mitgliedstaaten Einschränkungen der Annahmepflicht vornehmen dürfen.

##### 4.4.1. Die Rechtssache „Hessischer Rundfunk“

Zur Regelungsbefugnis der Mitgliedstaaten nahm der EuGH erstmals umfassend in der Rechtssache „Hessischer Rundfunk“<sup>82)</sup> Stellung. Zwei deutsche Staatsbürger, die in Hessen zur Zahlung des Rundfunkbeitrags verpflichtet sind, begehrten eine Begleichung dieses Beitrags in bar. Der Hessische Rundfunk lehnte dies mit der Begründung ab, dass der Rundfunkbeitrag unter Verweis auf die Bestimmung der landesrechtlichen Beitragssatzung (§ 10 Abs 2) nicht in bar, sondern nur durch Lastschriftinzug, Einzelüberweisung oder Dauerüberweisung entrichtet werden könne. Er sandte daraufhin Zahlungsbescheide, mit denen die rückständigen Rundfunkbeiträge sowie ein Säumniszuschlag festgesetzt wurden. Im darauffolgenden Gerichtsverfahren legte das deutsche Bundesverwaltungsgericht dem EuGH unter anderem die Frage vor, ob Art 128 Abs 1 Satz 3 AEUV, Art 16 Abs 1 Satz 3 des Protokolls über das ESZB und die EZB sowie Art 10 Satz 2 der Euro-EinführungsVO 974/98 dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die die Möglichkeit ausschließt, eine hoheitlich auferlegte Geldleistungspflicht in bar zu erfüllen.

##### 4.4.2. Entscheidung des EuGH

Der EuGH führt aus, dass der Status der Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel grundsätzlich eine Verpflichtung zur Annahme dieser Banknoten und Münzen vorsieht. Methodisch kommt der EuGH durch Auslegung des Wortsinns von Art 128 AEUV zu diesem Ergebnis und bezieht sich dabei

69) *Schwartz* in Klang<sup>3</sup> (2019) § 1062 ABGB Rn 4.

70) *Verschraegen* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.08</sup> § 1062 Rn 2.

71) Dazu bereits unter 4.3.2.

72) *P. Bydlinski* in KBB<sup>6</sup> (2020) § 907a ABGB Rn 2; *Welser/Zöchling-Jud.*, Bürgerliches Recht II<sup>14</sup> Rn 158.

73) *Rummel* in Rummel/Lukas, ABGB<sup>4</sup> § 871

Rn 13.

74) OGH 1 Ob 164/01a.

75) *Holly* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.06</sup> § 1447 Rn 12.

76) *Reischauer* in Rummel/Lukas, ABGB<sup>4</sup> § 918 Rn 9.

77) *Heiss* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.02</sup> § 914 Rn 76.

78) *Heiss* in Kletečka/Schauer, ABGB-

ON<sup>1.02</sup> § 914 Rn 79.

79) *Rummel* in Rummel/Lukas, ABGB<sup>4</sup> § 914 Rn 25.

80) *Rummel* in Rummel/Lukas, ABGB<sup>4</sup> § 914 Rn 25.

81) *Rummel* in Rummel/Lukas, ABGB<sup>4</sup> § 914 Rn 25.

82) EuGH C-422/19, ECLI:EU:C:2021:63 (*Hessischer Rundfunk*).

auf die Empfehlung der Kom 2010/191/EU.<sup>83)</sup> Dies stehe etwa dem Erlass einer nationalen Vorschrift entgegen, die die rechtliche oder faktische Abschaffung des Euro-Bargelds bezweckt oder bewirkt, indem sie insbesondere die Möglichkeit untergräbt, eine Geldleistungspflicht mit Bargeld zu erfüllen. Die Mitgliedstaaten könnten aber innerhalb der „eigenen Befugnisse“, wozu etwa die Organisation der öffentlichen Verwaltung zählt, Maßnahmen erlassen, die zur Annahme von Bargeld verpflichten oder eine Ausnahme von der Annahmepflicht vorsehen.<sup>84)</sup> Eine Einschränkung sei allerdings – wie in ErwGr 19 der Euro-EinführungsVO festgehalten – nur aus *Gründen des öffentlichen Interesses*, sofern diese Einschränkungen im Hinblick auf das verfolgte Ziel von öffentlichem Interesse *verhältnismäßig* sind, zulässig.<sup>85)</sup>

Im Allgemeinen könne der Euro mit seinem Status als „gesetzliches Zahlungsmittel“ in den Euro-Staaten daher nicht zur Begleichung einer Schuld in dieser Währung abgelehnt werden. Vielmehr müsse die Annahme von Bargeld – wie der EuGH an mehreren Stellen ausführt – *in der Regel* möglich sein.<sup>86)</sup> Gleichzeitig müsse es jedoch auch keine absolute Verpflichtung zur Annahme von Euro-Banknoten geben, um diesen Status zu verankern und zu wahren. Auch müssten etwaige Ausnahmen von der Verpflichtung, Bargeld anzunehmen, nicht erschöpfend und einheitlich vom Unionsgesetzgeber festgelegt werden.<sup>87)</sup>

#### 4.4.3. Beurteilung durch das Bundesverwaltungsgericht

Unter Zugrundelegung der Ausführungen des EuGH in der Rechtssache „Hessischer Rundfunk“ kam das Bundesverwaltungsgericht<sup>88)</sup> in der Folge zum Ergebnis, die Normierung in § 10 Abs 2 der Beitragssatzung stehe nicht uneingeschränkt in Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben des EuGH. Danach beinhalte der Status als gesetzliches Zahlungsmittel lediglich eine grundsätzliche Verpflichtung zur Annahme von

Euro-Bargeld zu Zahlungszwecken. Daher seien die Mitgliedstaaten befugt, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Ausnahmen von der Annahmepflicht vorzusehen. Diese Voraussetzungen seien bei § 10 Abs 2 der Beitragssatzung überwiegend erfüllt: Anders als § 14 Abs 1 Satz 2 BBankG determiniere die Regelung nicht die rechtliche Ausgestaltung des Status der Euro-Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel, so dass kein Eingriff in die ausschließliche Kompetenz der Union für die Währungspolitik vorliege. Auch führe die Regelung nicht zu einer rechtlichen oder faktischen Abschaffung der Euro-Banknoten. Sie sei zudem aus Gründen des öffentlichen Interesses, nämlich der Kostenersparnis sowie der effizienten Durchsetzung der Beitragserhebung erlassen worden. Der in § 10 Abs 2 der Beitragssatzung geregelte Ausschluss der Barzahlungsmöglichkeit sei ferner geeignet, das verfolgte Ziel von öffentlichem Interesse zu erreichen.

Ein Unionsrechtsverstoß liege jedoch darin, dass mangels einer Ausnahmeregelung diejenigen Beitragspflichtigen, die keinen Zugang zu einem Girokonto erhalten, unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat demnach angeordnet, dass § 10 Abs 2 der Beitragssatzung übergangsweise mit der Maßgabe anzuwenden sei, dass der Hessische Rundfunk solchen Beitragspflichtigen, die nachweislich weder bei privaten noch bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten ein Girokonto eröffnen können, die Zahlung des Beitrags mit Bargeld ohne Zusatzkosten ermöglicht. Da die Kläger allerdings jeweils über ein Girokonto verfügten, konnten sie sich auf diese Maßgabe nicht berufen und die Revision war erfolglos.

#### 4.4.4. Umfang der Regelungsbefugnis der Mitgliedstaaten als Folge des EuGH-Urteils

Der EuGH stellt in seiner Entscheidung Hessischer Rundfunk somit klar, dass die Ausgestaltung des Status gesetzlicher Zahlungsmittel vor dem Ziel der Ge-

währleistung der Preisstabilität und des Status des Euro als einheitliche Währung in den Bereich der Währungspolitik und damit in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt. Er betont, dass der Begriff des gesetzlichen Zahlungsmittels ein unionsrechtlicher Begriff ist und damit einheitlich und autonom in der gesamten Union auszulegen ist, was bedeutet, dass dieses Zahlungsmittel im Allgemeinen zur Begleichung einer auf Euro lautenden Schuld nicht abgelehnt werden kann.<sup>89)</sup> Gleichzeitig überlässt er den Mitgliedstaaten aber insoweit eine Regelungsbefugnis, als sie die Ausgestaltung der Zahlungsmodalitäten und damit des Zahlungswegs (Barzahlung, Überweisung etc) selbst festlegen dürfen,<sup>90)</sup> sofern die Möglichkeit für den Schuldner, eine Geldleistungspflicht in der Regel in bar zu erfüllen, gewährleistet ist.<sup>91)</sup> Voraussetzung dafür ist, dass die Maßnahmen innerhalb der „eigenen Befugnisse“ der Mitgliedstaaten, worunter insbesondere Gesichtspunkte des Privatrechts, des Strafrechts oder der Organisation der öffentlichen Verwaltung fallen,<sup>92)</sup> erlassen werden, sie im öffentlichen Interesse (zB Bekämpfung von Steuerhinterziehung oder Effizienz des Zahlungsverkehrs) liegen und verhältnismäßig sind.<sup>93)</sup> Schließlich darf die Maßnahme weder rechtlich noch faktisch zu einer Abschaffung von Bargeld führen. Damit lässt sich etwa in bestimmten Fällen die Ablehnung von Banknoten in hoher Stückelung im Vergleich zum geschuldeten Betrag bei Einzelhandels-transaktionen rechtfertigen<sup>94)</sup> oder aber auch eine Bargeld-Annahmeverpflichtung einführen. Durch die mehrfache Betonung des EuGH, dass Geldschulden *in der Regel* („as a general rule“) mit Bargeld beglichen werden können müssen, ist aber davon auszugehen, dass auch trotz zunehmender Digitalisierung die Ausnahme nicht zur Regel werden darf.

#### 4.5. Kreditinstitute und Bargeld

Gemäß § 23 Abs 1 VZKG<sup>95)</sup> hat jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union unabhän-

83) EuGH C-422/19, Rn 47 ff.

84) Vgl *Miernicki*, Central Bank Digital Currencies als eine neue Form gesetzlicher Zahlungsmittel? ZFR 2021, 229 (229).

85) EuGH C-422/19, Rn 67.

86) EuGH C-422/19, Rn 55, 56, 62, 69, 87.

87) EuGH C-422/19, Rn 55.

88) BVerwG, Urteil vom 27.4.2022 – 6 C 2.21.

89) Vgl *Lehofer*, Beschränkung der Annahme von Barzahlungen aus Gründen des öffentlichen Interesses, ÖJZ 2021, 297 (297); EuGH C-422/19, Rn 45 f.

90) EuGH C-422/19, Rn 56, 58.

91) Vgl *Miernicki*, „Recht auf Barzahlung“ – Zum Verbot der Begleichung von Rund-

funkgebühren mit gesetzlichen Zahlungsmitteln, ZFR 2021, 229 (230); *Lehofer*, Beschränkung der Annahme von Barzahlungen aus Gründen des öffentlichen Interesses, ÖJZ 2021, 297 (297); EuGH C-422/19, Rn 49, 51, 56.

92) Vgl *Lukan*, Unionsrechtliche Rahmenbedingungen für mitgliedstaatliche Regelungen über die Annahmepflicht von Euro-Bargeld im privatwirtschaftlichen Verkehr, ZfV 2022, 285 (287) mwN.

93) Vgl *Miernicki*, „Recht auf Barzahlung“ – Zum Verbot der Begleichung von Rundfunkgebühren mit gesetzlichen Zahlungsmitteln, ZFR 2021, 229 (230); Methodisch greift der EuGH im Wesentlichen

auf ErwGr 19 der Euro-EinführungsVO zurück, wonach „[v]on den Mitgliedstaaten aus Gründen der öffentlichen Ordnung eingeführte Begrenzungen für Zahlungen in Banknoten und Münzen [...] mit der den Euro-Banknoten und Euro-Münzen zukommenden Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels nicht unvereinbar, sofern andere rechtliche Mittel für die Begleichung von Geldschulden bestehen“.

94) *Papapaschalis* in von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht III<sup>7</sup>, Art 128 Rn 49.

95) Verbraucherzahlungskontogesetz, BGBI I Nr 35/2016.

gig von seinem Wohnort das Recht, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut zu eröffnen und zu nutzen. Gemäß Abs 2 leg cit steht dieses grundlegende Recht auch einem Verbraucher ohne festen Wohnsitz, einem Asylwerber im Sinne des § 2 Abs 1 Z 14 des Asylgesetzes 2005, sowie einem Verbraucher ohne Aufenthaltsrecht zu, der aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar ist. Verbraucher haben bei Vorliegen der Voraussetzungen einen durchsetzbaren Anspruch auf Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen; Kreditinstituten wird ein Abschlusszwang auferlegt (§ 23 Abs 4 VZKG).<sup>96</sup> Dadurch soll bisher kontolosen Verbrauchern ermöglicht werden, vollständig am sozialen und wirtschaftlichen Leben der Gesellschaft teilzunehmen, was ohne ein Zahlungskonto nicht möglich ist.<sup>97</sup>

Charakteristisches Merkmal eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen ist u.a. auch die Möglichkeit, innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Barabhebungen von dem Zahlungskonto an einem Schalter sowie während und außerhalb der Öffnungszeiten des Kreditinstituts an Geldautomaten durchzuführen (§ 25 Abs 1 Z 3 VZKG). Das VZKG schützt daher entsprechend den Vorgaben der Zahlungskonten-RL<sup>98</sup> den Zugang des Verbrauchers zu Bargeld, indem es gewährleistet, dass der Verbraucher als Inhaber eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen sein auf dem Konto befindliches Buchgeld bei Bedarf jederzeit und beliebig oft in Bargeld umwandeln kann, ohne dem Kreditinstitut dafür neben dem pauschal anfallenden Kontoführungsentgelt ein gesondertes zusätzliches Entgelt zahlen zu müssen.<sup>99</sup>

## 5. Ausblick

Am 28.6.2023 veröffentlichte die EU-Kommission gemeinsam mit einem Verordnungsentwurf über den digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel einen Entwurf über eine EU-Verordnung, welche den *legal tender*-Status von Euro-Banknoten und Euro-Münzen konkretisieren und die Sicherung des Zugangs zu Bargeld garantieren soll.<sup>100</sup> Art 4 des VO-Entwurfs enthält demnach erstmalig eine Definition von Bargeld als

gesetzliches Zahlungsmittel, womit die Annahmepflicht von Euro-Bargeld auf sekundärrechtlicher Basis verankert wird: „*The legal tender status of euro banknotes and coins shall entail their mandatory acceptance, at full face value, with the power to discharge from a payment obligation.*“ Ausnahmen von der grundsätzlichen Annahmepflicht sollen unter Einhaltung des „good faith“-Prinzips und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes möglich sein, wenn sie auf legitimen und vorübergehenden Gründen beruhen (Art 5 Abs 1 lit a VO-Entwurf). Drei plakative Fälle und damit legitime Gründe für einen Ausschluss werden bereits im VO-Entwurf selbst genannt:

- Wenn der Wert der Banknote außer Verhältnis zum Wert des Einkaufs steht;
- wenn kein Wechselgeld vorhanden ist oder
- wenn die Barzahlung dazu führen würde, dass nicht mehr genug Wechselgeld für das weitere Tagesgeschäft zur Verfügung steht (Art 5 Abs 2 VO-Entwurf).

Art 5 Abs 1 lit b des VO-Entwurfs sieht weiters vor, dass der Zahlungsempfänger die Annahme von Bargeld ablehnen darf, „*where, prior to the payment, the payee has agreed with the payer on a different means of payment.*“ Art 4 Z 3 des VO-Entwurfs definiert weiters eine „*ex ante unilateral exclusion of cash*“ (zB „no cash sign“) als nicht „*freely agree[d]*“. <sup>101</sup> In Zusammenschau mit einer gleichzeitigen Überwachungspflicht der Mitgliedstaaten von „*ex ante unilateral exclusions of payments in cash*“ (Art 7 Abs 1), ist aber unklar, unter welchen Bedingungen ein Ausschluss im Sinne der Verordnung tatsächlich möglich sein soll.

Die Intention des europäischen Gesetzgebers, für Euro-Bargeld gemeinsam mit dem digitalen Euro<sup>102</sup> eine klare Rechtslage rund um den Begriff des gesetzlichen Zahlungsmittels und seiner Rechtsfolgen zu schaffen, ist sehr zu begrüßen. Ein genauerer Blick in die Verordnungsentwürfe zeigt aber, dass die Entwürfe diesem Vorhaben nicht gerecht werden. Insbesondere die Bestimmungen für einen (legitimen) Ausschluss von Euro-Bargeld (Art 4 Z 3, Art 5 und Art 6) bieten viel Interpretationsspielraum, wodurch erneut – va für

den Schuldner – Probleme bei der Rechtssicherheit bestehen bleiben. Abzuwarten bleibt daher, ob es hier weitere Klarstellungen geben wird.

## 6. Ergebnisse

1. Primärrechtlich sind die Europäische Zentralbank und mit deren Genehmigung die nationalen Zentralbanken zur Ausgabe von Euro-Banknoten berechtigt. In Österreich ist die Oesterreichische Nationalbank gemäß § 61 Abs 1 NBG berechtigt, auf Euro lautende Banknoten auszugeben. Die Ausgabe von Euro-Münzen obliegt gemäß § 2 ScheidemünzenG der Münze Österreich AG.
2. Die von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten und Münzen gelten als gesetzliches Zahlungsmittel in der Europäischen Union.
3. Mit dem Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels geht grundsätzlich eine schuldbefreiende Annahmepflicht einher. Daraus folgt, dass der Gläubiger einer Geldschuld gesetzliche Zahlungsmittel zur Erfüllung seines Anspruchs zu akzeptieren hat und er bei Ablehnung der entsprechenden Zahlung in Annahmeverzug gerät.
4. Die Annahmepflicht gilt nach derzeitiger Rechtslage jedoch nicht uneingeschränkt. Sie wird etwa durch verschiedene sondergesetzliche Bestimmungen modifiziert. Zudem ist sie einer privatautonomen Disposition zugänglich, wodurch die Zahlung durch Parteienvereinbarung auch anders als mit Bargeld bestimmt werden kann. Dies kann allerdings nicht für bestimmte Ausnahmefälle (zB flächendeckender Stromausfall) gelten, in welchen die Versorgung der Grundbedürfnisse von der Verwendung von Bargeld abhängig ist. Die Zulässigkeit eines permanenten und grundlegenden Ausschlusses der Barzahlung durch Gewerbetreibende ist aufgrund der Stellung des Bargelds als gesetzliches Zahlungsmittel im nationalen und europäischen Recht sowie der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des OGH höchst fragwürdig. De lege ferenda wäre hier eine klarstellende Regelung wünschenswert. Ob die derzeitigen gesetzlichen Entwicklungen

96) *Haghofer* in Weilinger (Hrsg), VZKG (2017) § 23 Rn 12 ff.

97) ErläutRV 1059 BlgNR 25. GP 1 ff und 19; OGH 6 Ob 208/21p.

98) Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.7.2014.

99) *Haghofer* in Weilinger (Hrsg), VZKG

(2017) § 25 Rn 13.

100) COM (2023) 364 final.

101) Auffallend ist dabei auch, dass Ziffer 3 des Art 4 in der deutschen Fassung des Verordnungsentwurfs keine Übersetzung aus dem Englischen erfahren hat; siehe <https://ec.europa.eu/info/law/better-regu->

lation/have-your-say/initiatives/13429-Clarifying-the-legal-tender-status-of-euro-banknotes-and-coins\_en; abgerufen am 20.07.2023.

102) COM (2023) 369 final.



auf EU-Ebene diese Fragen restlos klären können werden, bleibt mit Spannung abzuwarten.

5. Gemäß der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache „*Hessischer Rundfunk*“ können die Euro-Staaten grundsätzlich selbst festlegen, wie Zahlungsverpflichtungen erfüllt werden können. Erfolgt jedoch durch eine nationale Regelung eine Einschränkung des Annahmewangs von Bargeld, ist dies nur durch besondere Rechtfertigung zulässig, nämlich hat diese Einschränkung im öffentlichen Interesse zu liegen und verhältnismäßig zu sein. Die Beurteilung dessen obliegt grundsätzlich den Gerichten des jeweiligen Mitgliedstaats. ◆

### Literaturverzeichnis

- Dellinger* (Hrsg), Kommentar zum BWG.
- Groß / Klamet*, Unionsrechtliche Grenzen öffentlich-rechtlicher Bezahlungsregelungen, EuR 2022, 23.
- Häde*, Die rechtlichen Grundlagen der Bargeldausgabe, ZfRV 1994, 90.
- Hoffmann*, Bargeldloses Bezahlen wird zum New Normal, Bankmagazin 2021, 42.
- Jaeger / Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV (2019).
- Judt / Klausegger*, Was ist eigentlich ... Buchgeld? ÖBA 2018, 579.
- Judt / Klausegger*, Was bringt eigentlich ... die Bargeldzukunft? ÖBA 2020, 582.
- Kletečka / Schauer* (Hrsg), ABGB-ON.
- Koch*, Bargeld und Buchgeld – Ist nur Bares Wahres? RdW 2016, 665.
- Krueger / Seitz*, Pros and Cons of Cash: The State of the Debate, Credit and Capital Markets 1/2018, Volume 51, Issue 1, 15.
- Lehofer*, Beschränkung der Annahme von Barzahlungen aus Gründen des öffentlichen Interesses – Anmerkung zu EuGH 26.11.2020, C-422/19 und C-423/19, Hessischer Rundfunk, ÖJZ 2021, 297.
- Lukan*, Unionsrechtliche Rahmenbedingungen für mitgliedstaatliche Regelungen über die Annahmepflicht von Euro-Bargeld im privatwirtschaftlichen Verkehr, ZfV 2022, 285.
- Miernicki*, Central Bank Digital Currencies als eine neue Form gesetzlicher Zahlungsmittel? ZFR 2021, 109.
- Miernicki*, „Recht auf Barzahlung“ – Zum Verbot der Begleichung von Rundfunkgebühren mit gesetzlichen Zahlungsmitteln, ZFR 2021, 229.
- Müller*, Geld ohne Staat – Zur Regulierung von Kryptoassets in der Europäischen Union, ÖZW 2022, 150.
- Ohler*, Die hoheitlichen Grundlagen der Geldordnung, JZ 2008, 317.
- Rummel / Lukas*, ABGB<sup>4</sup> (2018).
- Schwarze* (Hrsg), EU-Kommentar<sup>4</sup> (2019).
- Schwimann / Kodek*, ABGB Praxis-kommentar<sup>5</sup> (2021).
- Siekman*, Restricting the Use of Cash in the European Monetary Union, Institute for Monetary and Financial Stability, Goethe Universität Frankfurt am Main, Working Paper Series No. 108 (2016).
- Siekman*, The European Monetary Union (2021).
- Von der Groeben / Schwarze / Hatje*, Europäisches Unionsrecht III<sup>7</sup> (2015).
- Welser* (Hrsg), Buchgeld und Bargeld (2020).
- Welser / Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II<sup>14</sup> (2015).
- Weilinger* (Hrsg), VZKG (2017).